

V. Kapitel.

Einheit und Mehrheit des Kriegswucherdelikts. Einheitliches Zusammenfallen des Kriegswucherdelikts mit anderen Delikten.

- I. Einheit des Kriegswucherbefehls beiolge Richterlichkeitsübung eines Vorbereitungstatbestandes 126
- II. Daß einheitliche Kriegswucherbefehl in der Form des fortgesetzten Befehls ... 127
- III. Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Tatbeständen der Kriegswuchergesetze 140
- IV. Konkurrenzverhältnis zwischen einem Kriegswucherbefehl und einem Delikt des Strafgesetzbuchs.
 1. Die mögliche Konkurrenz mit dem Delikt des Verleidungsbruches 141
 2. Die mögliche Konkurrenz mit dem Delikt des strafbaren Vertragsbruches 141
 3. Die Frage einer Konkurrenz des Verleidungsbruches mit dem Sachwucher .. 142

I. Dadurch daß die Kriegswuchergesetzgebung in weitgehendstem Maße Vorbereitungshandlungen gleich den Ausführungshandlungen unter Strafe gestellt hat, ist mehrfach unter den einzelnen Tatbeständen eines Kriegswucherstrafgesetzes ein Verhältnis sogenannter Subsidiarität geschaffen worden, d. h. ein Verhältnis, auf Grund dessen bei einer Tatbestand nur Anwendung finden will, falls die Handlung, die er definiert, nicht nach Maßgabe eines andern Tatbestandes zu strafen ist.¹⁾ Zwar gibt sich der Wille der Kriegswuchergesetze, daß bei Verwirklichung eines Vorbereitungs- und eines Ausführungstatbestandes durch denselben Täter der Vorbereitungstatbestand hinter den Ausführungstatbestand zurücktreten soll, nicht ausdrücklich kund. Indes bedarf es auch nicht einer derartigen ausdrücklichen Angabe. Das Subsidiaritätsverhältnis verschiedener Begehungsgrade desselben Delikts ergibt sich schon aus rein begrifflichen Erwägungen, so daß es als stillschweigend gewollt anzunehmen ist.²⁾

Derselbe Täter kann daher nicht bestraft werden, weil er zu einer Höchstpreisüberschreitung aufgefordert (§ 6 Ziffer 2 HöchstpreßG.) und danach

¹⁾ Wegen des Begriffs der Subsidiarität der Strafgesetze [besonders Bindig, *Sub. I. S. 335*, *Weg. Röhler*, *Concordien zwischen Wechselkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz*, München 1900, S. 67 ff., u. *Bilgt*, *Schub.* S. 56 S. 245, *Franke* zu § 73 sub VII Bb., S. 177.

²⁾ Dieser stillschweigende Wille — wegen des Begriffs der stillschweigenden Subsidiarität [*Röhler* a. a. O. S. 74 — ergibt sich allerdings nicht, wo er im Recht begegnet, denn, daß die Ausführungshandlung einen höheren Strafanspruch erzeugt als die Vorbereitungsbehandlung. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, kann die Strafheilung nicht zweifelsfrei sein.